

ECMI • Schiffbrücke 12 ü D-24939 Flensburg, Germany

Dipl.-Psych. Thomas Wagner, M. A.
Geschäftsführer des Europaausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5654

Flensburg, 27. Januar 2016

Schriftliche Anhörung: Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Europäische Zentrum für Minderheitenfragen (ECMI) bedankt sich für die Möglichkeit, Sie bezüglich des o.a. Gesetzentwurfes zu beraten.

Das ECMI begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einer Förderung von Minderheitenrechten beitragen. Dabei ist stets das Prinzip der absoluten Gleichberechtigung aller Minderheiten und Minderheitensprachen zu beachten. Es soll besonders erwähnt werden, dass gemäß des Europäischen Rahmenübereinkommens für den Schutz Nationaler Minderheiten (im Folgenden „das Rahmenübereinkommen“), Angehörige nationaler Minderheiten das Recht haben, ihre Minderheitensprache mündlich und schriftlich frei und ungehindert privat und in der Öffentlichkeit zu gebrauchen. Dies wird als eine der wichtigsten Maßnahmen angesehen, durch die Minderheiten ihre Identität behaupten und schützen können und ermöglicht es ihnen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben.

In Bezug auf nationale Minderheitensprachen im öffentlichen Raum, stimmt das ECMI mit den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats und dem Beratungsgremium überein. Jedoch soll betont werden, dass das Rahmenübereinkommen die Vertragsparteien dazu auffordert, den Gebrauch von Minderheitensprachen in der Kommunikation mit den Behörden *soweit wie möglich* sicher zu stellen. Es sollten also Anstrengungen unternommen werden dieses Prinzip anzuwenden. Die Formulierung *soweit wie möglich* deutet an, dass mehrere Faktoren, insbesondere die finanziellen Mittel berücksichtigt werden sollten (mehr Details unter Punkt 1). Zusätzlich möchte das ECMI darauf hinweisen, dass demographische Veränderungen die Nachfrage nach der Anwendung des Rechts auf den Gebrauch von Minderheitensprachen über das in der aktuellen Gesetzgebung definierte Gebiet hinaus beeinflussen können.

Insbesondere möchte das ECMI die folgenden Aspekte der vorgeschlagenen Änderungen der drei Gesetze aufgreifen:

1. Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das ECMI hält es für grundlegend wichtig, dass im Fall von gerichtlichen Verfahren Übersetzungen von Beweismaterialien von den Behörden beauftragt werden, die den Schutz von nationalen Minderheiten zu gewährleisten haben. Fehlende finanzielle Mittel sind einer der Haupthinderungsgründe für Angehörige nationaler Minderheiten, die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Absicherungen gegen unnötige Prozessverzögerungen aufgrund von bürokratischen oder finanziellen Hürden in Bezug auf Übersetzungsdienste geschaffen werden. Jede Verzögerung von Verfahren aufgrund von Übersetzungsproblemen bedeutet eine Abschreckung für Angehörige nationaler Minderheiten und behindert den Zugang zu ihren Rechten.

Ferner möchte das ECMI darauf hinweisen, dass gemäß des Rahmenübereinkommens Angehörige nationaler Minderheiten das Recht haben, ihre eigene Sprache im Kontakt mit Angestellten der öffentlichen Verwaltung *sowohl mündlich als auch schriftlich* zu gebrauchen. Die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes sollte das widerspiegeln. Sollte keiner der Angestellten der relevanten Verwaltungsbehörde die Minderheitensprache sprechen, sollte die Behörde Übersetzer bereitstellen.

2. Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum

Gemäß des Rahmenübereinkommens soll die Interpretation des Konzepts *öffentlicher Raum* weit gefasst werden und sollte beispielsweise den Zugang zu Ombudsmännern beinhalten. Das Rahmenübereinkommen erkennt an, dass in bestimmten Bereichen, zum Beispiel dem Militär, Schwierigkeiten in der Berücksichtigung von Sprachenrechten nationaler Minderheiten auftreten können und eröffnet daher einen gewissen Ermessensspielraum. Das ECMI möchte betonen, dass eine vollständige Implementierung von Sprachenrechten im öffentlichen Raum voraussetzt, dass Minderheiten Zugang zu denjenigen Behörden haben, die die sie betreffenden Angelegenheiten entscheiden, einschließlich der politischen Entscheidungsvorgänge.

Gemäß Artikel 15 des Rahmenübereinkommens

Sollen die Vertragsparteien die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere derjenigen, die sie betreffen schaffen.

Damit nationale Minderheiten wirksam an öffentlichen Angelegenheiten die sie betreffen teilnehmen können kann es notwendig sein, Übersetzungen von Beratungen, Entwicklungsplänen, legislativen Vorgängen und Entscheidungen lokaler kommunaler Behörden oder politischer Körperschaften zur Verfügung zu stellen.

3. Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Das ECMI möchte unterstreichen, dass die eigene Sprache zu lernen eines der wichtigsten Mittel für Angehörige nationaler Minderheiten ist, ihre Identität zu erhalten und dass dieser Prozess schon bei der Geburt beginnt. Gemäß des Rahmenübereinkommens ist dies eines der fundamentalen Rechte nationaler Minderheiten und Artikel 14 des Rahmenübereinkommens sieht vor, dass Regierungen das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört ihre oder seine Minderheitensprache zu lernen anerkennen müssen. Bei der Interpretation dieses Artikels fassten die Verfasser den als Startzeitpunkt der Ausübung dieses Rechts die Vorschulbildung ins Auge.

Artikel 14 (2) gibt insbesondere vor:

In Gebieten die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

Die Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollte daher widerspiegeln, dass nicht nur auf den Schutz der Sprachen der nationalen Minderheiten abgezielt wird, sondern dass das Recht von Kindern die den Minderheiten angehören garantiert werden soll, ihre Minderheitensprache zu erlernen.

Mit freundlichen Grüßen



Tove Malloy
ECMI Direktorin